

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf

Verordnungsentwurf:	Schiffsabfallabgabenverordnung (SchiffsAbgV)
Institution/Verband/Körperschaft:	<i>Verband Deutscher Reeder</i>
Datum der Stellungnahme:	27.01.2023
Sonstiges	

Stellungnahme

1 Abgabenhöhe für zahlungspflichtige Schiffsanläufe (Tabelle 2 Schifffahrt mit Ausnahme von Passagierschiffen)

Auch wenn wir dem Grundsatz der Gebührenstaffelung nach Schiffsgröße (gemessen an der BRZ) zustimmen, so sehen wir dieses Prinzip bei Frachtschiffen für die MARPOL V Kategorien A, B, & C kritisch. Unseres Erachtens müsste hier ab einer bestimmten BRZ eine maximale Gebühr gelten, da die Besatzungszahl ab einer bestimmten Schiffsgröße nicht mehr steigt. Da unter den Kategorien A, B & C nahezu ausschließlich Haushaltabfälle fallen, deren Menge von der Besatzungszahl abhängt, halten wir das Prinzip der ungedeckelten Abgabenerhöhung in Abhängigkeit von der BRZ nicht für adäquat.

Beispiel: Die Barzan der Hapag-Lloyd AG (Besatzung ca. 20-25 Personen), welche den Hamburger Hafen regelmäßig im Rahmen des FE2 Dienstes anläuft, hat eine BRZ von 195636. Multipliziert mit dem Faktor 0,0112 ergäbe sich eine Müllgebühr für Haushaltabfälle pro Hafenanlauf von 2191,12€. Addiert man hierzu noch die übrigen Gebühren für die weiteren Abfälle nach MARPOL, würden für dieses Schiff nahezu 3000€ Abfallgebühr pro Anlauf fällig werden. Vor dem Hintergrund, dass das Schiff auch in anderen europäischen Häfen eine Abfallgebühr zu entrichten hat, erscheint dies aus unserer Sicht unverhältnismäßig.

Wir würden daher eine Deckelung der max. Gebühr für die MARPOL V Kategorien A, B, & C bei 45000 BRZ (das entspricht in etwa einem 4000 TEU-Containerschiff, Besatzung i.d.R. ca. 20 – 22 Personen) vorschlagen.

2 Generell Anmerkung - Mitwirkungspflicht der Entsorgungsbetriebe

2.1 Abgabebescheinigung

Aufgrund einzelner Rückmeldung von Mitgliedsunternehmen möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass die Abfallentsorgungsbetriebe Vertraglich dazu verpflichtet werden sollten, als Dienstleister für die Schifffahrtunternehmen dafür Sorge tragen zu müssen, dass

eine Abfallentsorgungsbescheinigung unmittelbar nach der Abgabe des Abfalls von Bord auszustellen und dem Schiff zu übergeben ist.